

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
33.11-12210/12217; 3.12.2018

Unser Zeichen
33-11-00/Th

Datum
18.01.2019

- I. Entwurf einer Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes;**
- II. Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung**

Sehr geehrte Frau Stöver,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Entwurf einer Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (vgl. I.) zur Durchführung des Passgesetzes und dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung (vgl. II.) Stellung nehmen zu können, danken wir.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken.

Begrüßenswert ist, dass die bereits bekannten Regelungen aus den vorläufigen Hinweisen zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes übernommen und die aktuellen Ergänzungsregelungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die zwischenzeitlich an die Melde-, Pass und Ausweisbehörden herausgegeben wurden, in den vorgelegten Entwürfen berücksichtigt sind.

I. Zu dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Sachdienlich ist, dass mit dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung dieser Verwaltungsvorschrift eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgt.

Nachfolgend erlauben wir uns einige Anmerkungen zu Einzelregelungen:

1. Zu Nr. 4.1.5 – Eintragung zum Geburtsort und -tag

In der Begründung heißt es: „[...] Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob neben der amtlichen Bezeichnung der Gemeinde zusätzlich die amtliche Bezeichnung des Gemeinde- oder Ortsteils anzugeben ist. In einem solchen Fall muss erkennbar sein, dass die zusätzliche amtliche Bezeichnung des Gemeindeteils nicht Teil des amtlich festgelegten Namens der Gemeinde ist. Die Hinzufügung weiterer Zusätze wie beispielsweise „Ortsteil“ oder die Abkürzung „OT“ o. ä. sind ausschließlich in solchen Fällen gestattet, in denen der Zusatz Bestandteil der amtlichen Bezeichnung ist. [...]“

In Sachsen-Anhalt ergeben sich Name und Bezeichnungen der Gemeinde aus §§ 13 und 14 KVG LSA.

Um Missverständnissen vorzubeugen folgende Beispiele:

Auch wenn die offizielle Bezeichnung „Hansestadt Gardelegen“, „Landeshauptstadt Magdeburg“, „Lutherstadt Eisleben“ oder „Bachstadt Köthen“ lauten, müssen gleichwohl lediglich die Namen ohne die genannten Zusätze, also „Gardelegen“, „Magdeburg“, „Eisleben“ und „Köthen“ als Geburtsort eingetragen werden.

Nach unserem Verständnis bleibt es folglich (wie bisher) dabei, dass ein Geburtsort in Dokumenten nicht fortzuschreiben ist.

Wir bitten um Mitteilung, sofern das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eine andere Rechtsauffassung vertritt.

2. Zu Nr. 6.2.1.1.1 – Anforderungen an das Lichtbild

Die Frage der Aktualität eines Lichtbildes führte bzw. führt regelmäßig zu Diskussionen zwischen dem/ der Antragsteller/-in und den antragsannehmenden Beschäftigten der Melde- bzw. Pass- und Ausweisbehörde.

Die im Entwurf vorgesehene Erläuterung und Klarstellung wird deshalb begrüßt.

Auch der Abgleich mit bereits vorhandenen Lichtbildern von früheren Dokumenten wird gerade unter dem Aspekt des Identitätsdiebstahls als notwendig erachtet. Insoweit ist die einwandfreie Feststellung der Identität, also der Vergleich zwischen dem Lichtbild und der antragstellenden Person besonders wichtig. Unseres Erachtens kann eine einwandfreie Feststellung durchaus auch anhand eines Lichtbildes, „dessen Ausstellungsdatum 6 Monate oder länger zurückliegt“ erfolgen. Insoweit sollte nicht explizit auf das Alter des Lichtbildes abgestellt und auf diese zeitliche Vorgabe verzichtet werden.

3. Zu Nr. 7.0.5 - Passversagung

Nach Zuzug aus dem Ausland soll vor Ausstellung eines neuen Passes im Inland die für den bisherigen Wohnsitz zuständige Auslandsvertretung beteiligt werden. Damit soll die Ausstellung von Pässen umgangen bzw. für den/die Passbewerber/in erschwert werden, wenn möglicherweise doch Gründe für eine Versagung oder Beschränkung vorliegen.

Obwohl diese Verfahrensweise mit einem höheren Aufwand für die inländischen Ausweis- und Passbehörden verbunden ist, ist diese Regelung sachgerecht.

Demgegenüber besteht keine Notwendigkeit für die zeitliche Beschränkung „wenn sich die antragstellende Person noch nicht sechs Monate im Zuständigkeitsbereich aufhält“. Daher ist eine generelle Nachfragepflicht für aus dem Ausland zugezogene Deutsche vorzugswürdig.

4. Zu Nr. 19.3.4 - Zuständigkeit

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen (Leihmutterschaft, Umgehung von Adoptionsvorschriften) für im Ausland geborene Kinder sind in der Regel die für den Geburtsort örtlich zuständigen Auslandsvertretungen für die erstmalige Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapiers zuständig, unabhängig von einer Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Inland.

Aus unserer Sicht sollte zur weiteren Klarstellung und Konkretisierung der Regelung empfehlenswert, diesen Punkt um die Ausführungen des Bundesinnenministeriums (Schreiben vom 26.06.2010 – AZ IT 4 – 644 033/11) wie folgt zu ergänzen:

„Bei der erstmaligen Passantragstellung eines im Ausland geborenen Kindes haben die gesetzlichen Vertreter die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen – insbesondere Geburtsurkunde (Original und deutsche Übersetzung) vorzulegen. Hält sich das Kind bereits in Deutschland auf, ist zwar die sachliche und örtliche Zuständigkeit der im Geltungsbereich des Passgesetzes gelegenen Passbehörde gegeben, dennoch soll die für den Geburtsort des Kindes örtlich zuständige Auslandsvertretung beteiligt werden. Hierbei sind ihr die notwendigen Unterlagen vollständig in Kopie und im Einzelfall im Original zur Prüfung zu übermitteln. Die Auslandsvertretung prüft die Unterlagen – wie bei einer erstmaligen Passbeantragung – und gibt ein Votum zur Passausstellung innerhalb von vier Wochen ab. Das Votum der Auslandsvertretung ist maßgeblich in die Entscheidung der Passbehörde, ob dem Passantrag stattgegeben werden kann, einzubeziehen. Bei einem negativen Votum der Auslandsvertretung sind durch die inländische Passbehörde ggf. weitere Unterlagen und Dokumente anzufordern. Soweit die von der Auslandsvertretung für das negative Votum angegebenen Gründe nicht entkräftet werden können, ist die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten, da in diesem Fall der Verdacht einer illegalen Schleusung, Leihmutterschaft, der Umgehung der Adoptionsvorschriften naheliegt. Ein Pass wird nicht ausgestellt.“

II. Zu dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung

1. Allgemeines

Begrüßenswert ist, dass nunmehr auch im Ausweiswesen eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen werden soll.

Als sinnvoll wird erachtet, dass Regelungen, welche bereits für Pässe gelten, entsprechend auf Personalausweise angewendet werden können. Insofern ist die erneute bzw. gleichlautende Regelung für Personalausweise im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung entbehrlich.

Ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes ist bereits auf Seite 4 des Entwurfs enthalten, die eine analoge Anwendung dieser Regelungen bei Personalausweisen ermöglicht. Letztlich könnte ohne unnötige Wiederholungen mit dem (alleinigen) Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes das Ziel der Verwaltungsvereinfachung (besser) erreicht werden.

2. Zu Nr. G.4.1 - Ausgabe an die antragstellende Person

Die Formulierung, dass bei der Aushändigung des neuen Personalausweises die Online-Ausweisfunktion des eingezogenen Personalausweises auszuschalten ist, ist fragwürdig und entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage. Gemäß § 10 Abs. 5 des PAuswG ist die Ausschaltung der Online-Ausweisfunktion nur noch bei Abhandenkommen des Personalausweises oder Versterben des Ausweisinhabers gesetzlich vorgesehen. Insoweit wird um Klarstellung gebeten.

3. Zu Nr. G.5.2.2 - Eintragung des Wohnortes bei Wohnungslosen

Die Formulierung im zweiten Absatz bedarf aus unserer Sicht der weiteren Konkretisierung. Die vorgesehene Regelung ist missverständlich. Demnach „ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren ist, sodass der Ort der Abmeldung als derzeitiger Aufenthaltsort anzusehen ist“. Unklar ist, welcher Ort dementsprechend im Personalausweis einzutragen ist, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulichen soll:

Eine Person war zuletzt in Berlin gemeldet, hält sich aktuell jedoch in Halle (Saale) auf. Diese Person wird bei der Stadt Halle (Saale) vorstellig und möchte sich dort nach unbekannt (ohne festen Wohnsitz) abmelden. Nach Absatz 1 würde die ortsübliche Postleitzahl mit Wohnort Berlin eingetragen, weil dort die Abmeldung zumindest bearbeitet wird und dort auch die Abmeldung hätte erfolgen müssen. Die Aufnahme der tatsächlichen Abmeldung erfolgt jedoch in Halle (Saale), nämlich dort, wo der aktuelle Aufenthaltsort der betreffenden Person ist.

Die Formulierung im Entwurf könnte nun auch so ausgelegt werden, dass auf dem Adressenaufkleber der Wohnort Halle (Saale) mit der dazugehörigen Postleitzahl einzutragen ist.

Soweit bekannt, wird dies von den Meldebehörden derzeit unterschiedlich gehandhabt (Eintrag des vorherigen Aufenthaltsorts bzw. Eintrag des aktuellen Aufenthaltsorts). Insoweit regen wir eine Klarstellung an.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter